

ARGE Bergbauern Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt

Bundesministerin Julia Klöckner
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
11055 Berlin

Immenstadt, 21.10.2021

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen
(GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV)**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

uns liegt seit einigen Tagen der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, zur Verordnung, zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vor. Da diese Verordnung bundesweit gilt, ist es sicherlich nicht einfach, alle Belange abzuwägen und die regionalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Bei der Durchsicht des Verordnungstextes ist uns aufgefallen, dass an einigen Stellen eine Schlechterstellung, insbesondere für extensive Flächen im alpinen Bereich zu befürchten ist. Frühzeitig möchten wir deshalb an den maßgeblichen Stellen unsere Belange vorbringen.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, dass extensive Flächen im alpinen Bereich auch nach der Agrarreform im selben Umfang förderfähig sind wie bisher.

Insbesondere fehlt im § 11 eine Regelung für Einzelbäume auf landwirtschaftlicher Förderfläche. Unter § 11 Abs. 1 Ziff. 2b werden alle kleinen Landschaftselemente mit max. 25% der Fläche zusammengefasst. Falls hier auch die Einzelbäume dazu zählen, würde das die derzeitige Regelung mit 40% Beschirmung auf Almflächen, bzw. ohne Beschirmungsgrenze auf Talflächen, aushebeln. Da Einzelbäume nicht extra behandelt werden, wie bisher, ist zu befürchten, dass diese hier darunterfallen. Der Abzug im Rahmen der „100 Baumregel“ sollte, wie bisher, fortgeführt werden, d.h. dass Bäume, wenn über 100 Bäume je ha vorhanden sind, aber die Bewirtschaftung bis zum Stamm erfolgt, mit einem durchschnittlichen Wert für die Fläche des Stammes abgezogen werden. Darüber hinaus erfolgt kein Abzug.

Auch die Regelung unter § 7 Abs. 3 Ziff.2 ist aus unserer Sicht problematisch: „Pflanzen der Gattungen Juncus (Binsen) und Carex (Seggen), sofern sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfütterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.“ Flächen mit

überwiegend Binsen und Seggen müssen auch weiterhin als förderfähige Flächen gelten, da ansonsten möglicherweise wertvolle Streuwiesen aus der Förderung herausfallen.

Die von diesen Regelungen betroffenen Flächen sind für den Erhalt der Biodiversität von besonderer Bedeutung. Flächen, die hier aus der Förderung entfallen würden, wären nicht nur ein Verlust für unsere Bergbauern, sondern viel mehr ein erheblicher Verlust für die gesamte Gesellschaft.

Wir bitten Sie deshalb sicher zu stellen, dass auch nach der Agrarreform die Förderung dieser Flächen, zumindest im selben Umfang wie bisher erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Haben Sie herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!



Alfons Zeller
Staatssekretär a.D. und Präsident



Dr. Michael Honisch
Geschäftsführer